

S T A T U T E N
des
„VEREIN SPARKASSE NEUNKIRCHEN“

Die Vereinsversammlung hat am 26. April 2006 folgende Statuten beschlossen:

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „VEREIN SPARKASSE NEUNKIRCHEN“

Er hat seinen Sitz in NEUNKIRCHEN, HAUPTPLATZ 2

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein ist im Jahre 1979 gegründet worden und hat die SPARKASSE NEUNKIRCHEN-GLOGGNITZ-TERNITZ errichtet. Mit 7. April 2006 wurde der Name auf „SPARKASSE NEUNKIRCHEN“ geändert.

Zweck des Vereines ist die Sicherung des Bestandes der Sparkasse und die Erfüllung der im Sparkassengesetz genannten Aufgaben sowie die Förderung des Gemeinnützigkeitsgedankens.

Die Bildung des „VEREIN SPARKASSE NEUNKIRCHEN-GLOGGNITZ-TERNITZ“ – nunmehr „VEREIN SPARKASSE NEUNKIRCHEN“ - erfolgte freiwillig aus dem 1870 gegründeten „VEREIN SPARKASSE IN NEUNKIRCHEN“ und aus dem 1872 gegründeten „VEREIN SPARKASSE GLOGGNITZ“.

S T A T U T E N
des
„VEREIN SPARKASSE NEUNKIRCHEN“

Der Verein ist unpolitisch; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden von der Sparkasse bereitgestellt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger sein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind Arbeitnehmer der Sparkasse und Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994 vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Vereines muss mindestens 50 betragen und darf 250 nicht übersteigen; sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 50, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Der Verein lädt Personen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen und die ihm

S T A T U T E N
des
„VEREIN SPARKASSE NEUNKIRCHEN“

für die Förderung des Vereinszweckes geeignet erscheinen,
zum Beitritt ein.

Den Antrag für die Aufnahme stellt der Vorsitzende der
Vereinsversammlung.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. bei Wegfall der Eigenberechtigung oder Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
 2. bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß Abs. 1;
 3. durch Tod;
 4. durch freiwilligen Austritt; ein Mitglied, das drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne Entschuldigungen ferngeblieben ist, ist als freiwillig ausgetreten anzusehen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereines oder der Sparkasse zu beeinträchtigen, oder auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes beschlossen werden.

S T A T U T E N
des
„VEREIN SPARKASSE NEUNKIRCHEN“

- (6) Die Vereinsversammlung kann um den Verein oder die Sparkasse besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind in der Zahl der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 1. nicht einzurechnen und haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Vereinsversammlung kann Vereinsvorsteher, die sich um den Verein und die Sparkasse besondere Verdienste erworben haben, nach deren Ausscheiden aus dieser Funktion zu Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen und zur Wahrung der Interessen und des Ansehens des Vereines verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher.

S T A T U T E N
des
„VEREIN SPARKASSE NEUNKIRCHEN“

§ 7 Die Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an der Vereinsversammlung teil. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen die Finanzmarktaufsicht, der Sparkassenrat, der Vorstand der Sparkasse oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.

- (2) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zweckes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; bereits vorliegende Wahlvorschläge sind bekannt zu geben.

- (3) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung eine halbe Stunde nach diesem Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist

S T A T U T E N
des
„VEREIN SPARKASSE NEUNKIRCHEN“

- (4) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§9) den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 4 Abs. 5 und gemäß § 8 Ziff. 1, 4, 6, 7 und 8 ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von mindestens zehn anwesenden Vereinsmitgliedern die schriftliche Abstimmung verlangt wird.
- (5) Die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates ist für jede einzelne Person abgesondert durchzuführen. Kommt bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten auf jene zwei Personen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehen.
- (6) Die Vereinsversammlung kann über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Beschluss fassen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.

S T A T U T E N
des
„VEREIN SPARKASSE NEUNKIRCHEN“

- (7) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweils Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, blattweise zu fertigen ist. Die Niederschriften sind nach Ablauf eines Geschäftsjahres einschließlich allfälliger Beilagen zu binden und aufzubewahren. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten.

§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
3. die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates;
4. die Erstellung der Satzung der Sparkasse;

S T A T U T E N
des
„VEREIN SPARKASSE NEUNKIRCHEN“

5. die Entgegennahme des Berichtes über den vom Sparkassenrat festgestellten Jahresabschluss, des gebilligten Geschäftsberichtes der Sparkasse sowie des Berichtes über die Bildung von Rücklagen gemäß § 22 Abs. 2 SpkG;
6. die Zustimmung zu einem Beschluss des Sparkassenrates über die Verschmelzung oder Auflösung der Sparkasse;
7. die Zustimmung zu einem Beschluss des Vorstandes über die Einbringung des gesamten Unternehmens oder des bankgeschäftlichen Teilbetriebs gemäß § 92 BWG in eine Sparkassen-Aktiengesellschaft;
8. die Zustimmung zu einem Beschluss des Vorstands über die Hereinnahme von eigenmittelfähigen Instrumenten, die die Anforderungen gemäß Teil 2 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) 575/2013 erfüllen;
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 9 Der Vereinsvorsteher

- (1) Der Vereinsvorsteher wird von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und führt den Titel Präsident. Seine Funktion dauert bis einschließlich der sechsnächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vereinsvorsteher vorzeitig aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

S T A T U T E N
des
„VEREIN SPARKASSE NEUNKIRCHEN“

- (2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung, für die Aufnahme von Mitgliedern, für die Wahl der Organe und der Mitglieder des Sparkassenrates sowie Erklärungen von Bewerbern auf Mitgliedschaft sind bei ihm einzubringen. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.
- (3) Dem Vereinsvorsteher obliegt die Entscheidung gemäß § 4 Abs. 4 Ziff. 4, ob ein Mitglied, das drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne ausreichende Entschuldigung ferngeblieben ist, als freiwillig ausgetreten angesehen werden soll.
- (4) Für die Dauer der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über. Sind mehrere Stellvertreter gewählt worden, so sind diese bei der Wahl entsprechend ihrer Reihenfolge zu bezeichnen. Die Vertretung des Vereinsvorstehers erfolgt in dieser Reihenfolge.

Die Bestimmungen über die Wahl und die Funktionsdauer des Vereinsvorstehers gelten sinngemäß.

S T A T U T E N
des
„VEREIN SPARKASSE NEUNKIRCHEN“

§ 10 Vertretung des Vereines und Bekanntmachungen

- (1) Der Vereinsvorsteher vertritt seinen Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter. Schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterfertigen.
- (2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen durch die Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Mitglieder.

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, das aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern aus dem Kreis der Vereinsmitglieder besteht. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen vier Wochen die Streitteile unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen; diese bestimmen den Obmann. Erfolgt innerhalb offener Frist keine Benennung, bestimmt der Vereinsvorsteher den Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichter verbindlich.

STATUTEN
des
„VEREIN SPARKASSE NEUNKIRCHEN“

§ 12 Auflösung des Vereines

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereines nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Sparkasse zugestimmt hat, diese vom Bundesminister für Finanzen genehmigt und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist.